

Straffe Durchführung des Einzelhandelsschutzgesetzes

Der Polizeipräsident von Berlin hat die Polizeiamter angewiesen, ab 1. Dezember 1936 in allen Fällen, in denen Verkaufsstellen ohne die nach dem Einzelhandelsschutzgesetz erforderliche schriftliche, vorläufige oder endgültige Ausnahmegenehmigung betrieben werden, unnachsichtlich einzuschreiten. Von diesem Zeitpunkt an können auch Ausnahmen in Form der stillschweigenden Duldungen nicht mehr gemacht werden.

Diese Anweisung des Berliner Polizeipräsidenten liegt im Sinne einer ordnungsmäßigen Durchführung des Einzelhandelsschutzgesetzes; es wäre wünschenswert, wenn auch in anderen Teilen des Reiches die Polizeibehörden die Durchführung des Einzelhandelsschutzgesetzes in ähnlicher Form sicherstellten.

Die in der Anweisung erwähnten „vorläufigen“ Genehmigungen dürfen nach dem Runderlaß des Reichswirtschaftsministers vom 10. Januar 1936 ohnehin nur im Übernahmefall erteilt werden, und zwar nur dann, wenn durch die mit dem Genehmigungsverfahren verbundene Verzögerung ein wirtschaftlicher Schaden entstehen würde. Die Erteilung einer vorläufigen Genehmigung ist besonders bei einer Übernahme im Erbgang für zulässig erachtet worden. (VI 1/6291)

Geschäftemacherei übelster Art – natürlich mit Uhren

Wir bringen nach dem Original in einer Verkleinerung ein Rundschreiben, das ein tüchtiger Geschäftsmann, Ch. Brückner, Leipzig, an eine große Anzahl von Betriebsfirmen richtete. Es ist ein Beispiel, in wie übler Art und Weise auch heute noch versucht wird, Geschäfte zu machen. Es wird das Mitleid der Bevölkerung angerufen, damit Herr Brückner Geschäfte machen kann. Wir haben noch nicht gewußt, daß der ärmste Teil des deutschen Vaterlandes der Schwarzwald ist. Um der ganzen Sache ein weiteres Mäntelchen umzuhängen, sollen – merkwürdigerweise aber vom Besteller – 10% der Bestellung an

das Winterhilfswerk abgeführt werden. Hier wird das Winterhilfswerk dazu benützt, um dem Eigennuß zu frönen und um möglichst gute Geschäfte zu machen.

Die notwendigen Schritte, um diesen tüchtigen Geschäftsmann zur Strecke zu bringen, sind inzwischen eingeleitet.

Inzwischen haben wir feststellen können, daß es sich um eine Geschäftsfrau Charlotte Brückner handelt. Gegen sie ergingen am 24. April und 18. September 1933 Haftbefehle zur Erzwingung des Offenbarungseides. (VI 1/6269)

Von der Messingsammlung in Köln!

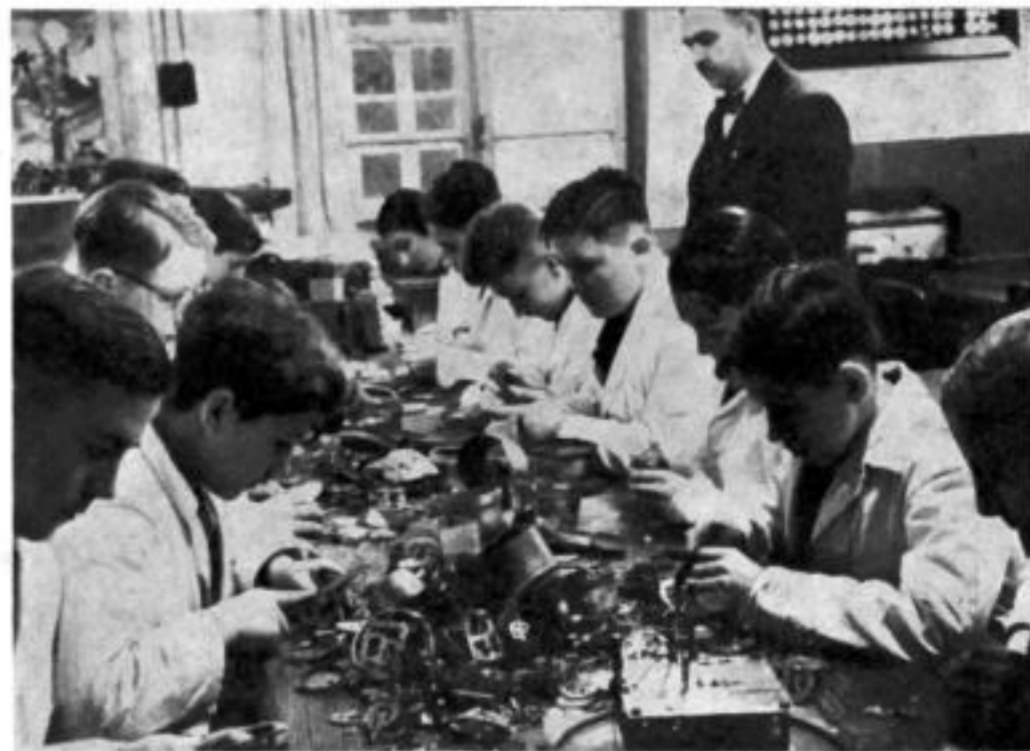


Foto: Lang

Die Kölner Fachklasse befreit das Messing von den anderen Metallen! (VI 1/6277)

Anordnung, betreffend Bearbeitung von Edelsteinen und Diamanten. Vom 27. November 1936

Auf Grund des Gesetzes über Errichtung von Zwangskartellen vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I, S. 489) ordne ich an:

§ 1.

Die Errichtung von Betrieben und Unternehmungen, in denen natürliche und künstliche Edelsteine und Diamanten bearbeitet werden, bedarf bis zum 31. Dezember 1938 meiner Einwilligung.

Anträge auf Erteilung der Einwilligung sind zur Prüfung der Fachabteilung Edelstein- und Diamant-Industrie in der Fachgruppe Metallwaren der Wirtschaftsgruppe Eisen-, Blech- und Metallwarenindustrie, Idar-Oberstein, Hauptstraße 156, einzureichen und von dieser mit ihrer Stellungnahme an mich weiterzuleiten.

Ich behalte mir vor, die Einwilligung mit Bedingungen oder Auflagen zu versehen.

§ 2.

Wer den Vorschriften dieser Anordnung, Bedingungen oder Auflagen (§ 1 Abs. 3) zuwiderhandelt, kann durch polizeilichen Zwang nach Maßgabe der Landesgesetze zu ihrer Beachtung angehalten werden. Er wird auf meinen Antrag vom Kartellgericht mit einer Ordnungsstrafe bestraft. Die Ordnungsstrafe wird in Geld festgesetzt; ihre Höhe ist unbegrenzt.

Als Zuwiderhandlung wird auch jede Umgehung der Vorschrift des § 1 Abs. 1 angesehen.

§ 3.

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Ich behalte mir vor, sie jederzeit aufzuheben.

Berlin, den 27. November 1936.

Der Reichswirtschaftsminister.
I. V.: Dr. Posse.

(VI 1/6289)

Weihnachtsstimmung im Schaufenster macht es nicht allein. Jeder Gegenstand muß blitzen in sauberer Umgebung und dem Beschauer förmlich zurufen: Kauf mich, ich bereite Freude!

Schwarzwald-Uhren

Ch. Brückner

Spezialität: Jockeleuhren · Kuckuckuhren · Kuckuck-Wachteluhren · Schottenuhren etc.

z. Zt. Leipzig

Leipzig N 23, Mecklenburgstraße 32
Fernsprecher: 55094

Leipzig, den 20. Oktober 1936

Sehr geehrter Herr Direktor!

Auch bei Ihnen erlauben wir uns die Anfrage, ob Sie die Güte haben, uns beim Vertrieb unserer, von notleidenden Heimarbeitern des Schwarzwaldes hergestellten Schwarzwalduhren zu unterstützen. Sie lindern jetzt in den harten Wintermonaten Sorge und Not des Schwarzwaldarbeiters, wenn Sie seinen fleißigen Händen Arbeit und damit Brot geben.

Es ist Heimatkunst und Heimatindustrie aus einem der schönsten und zugleich ärmsten Teiles des Deutschen Vaterlandes, des Schwarzwaldes.

Bitte geben Sie uns auf beiliegender Postkarte bekannt, ob auch Sie die Qbhaber Ihres Betriebes mit der Sammlung von Aufträgen für eine gute, geschnitzte Schwarzwalduhr für nur RM 2.50 betrauen wollen, und wir Ihnen ein Muster zuschicken dürfen. Der Versand erfolgt direkt ab Triebberg oder Schonach im Schwarzwald.

Um es jedem einzelnen Ihrer Angestellten und Arbeiter zu ermöglichen mitzuhelfen, ist bei Lieferung derselben nur 1 Mark Anzahlung zu leisten, die restliche RM 1.50 erst bei der nächsten Wochensahlung.

10% der gesamten Bestellung bitten wir Sie in Ihrem Namen dem Winterhilfswerk zu überweisen.

Wir hoffen, daß auch Sie unsere Sache unterstützen und danken Ihnen im Voraus herzlich dafür.

Mit deutschen Gruß

Schwarzwald-Uhren-Vertrieb
Ch. Brückner

Anlagen

